

Satzung

§ 1 Namen und Sitz

Der Chorverband führt den Namen

Chorverband Otto Elben e.V..

Er hat seinen Sitz in Böblingen und ist Mitglied im Schwäbischen Sängerbund 1849 e.V. (nachfolgend SSB genannt). Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller, insbesondere musikalische Betätigungen, vor allem des Chorgesangs unter Berücksichtigung von Geselligkeit und Freizeitgestaltung.

Der Chorverband Otto Elben e.V. (im Folgenden: COE) vertritt als Dachverband die ihm angeschlossenen Vereine gegenüber dem Schwäbischen sowie dem Deutschen Chorverband und unterstützt deren Bestrebungen, die in der Pflege des Liedes und in der Ausbreitung und Förderung des Chorgesangs bestehen.

Richtlinien hierzu sind das Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes und des SSB sowie die von deren Organen gefassten Beschlüsse. Die Ziele sollen durch die Hauptversammlung, die Arbeit des Präsidiums des COE, in dessen Veranstaltungen, Arbeitstagungen für Vereinsvorstände und Chorleiter etc. verwirklicht werden. Ferner unterhält der Verein Chöre mit regelmäßigen Proben und Auftritten.

Der COE ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Chorverbandes sind die Chöre und Vereine, die sich ihm angeschlossen haben und Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes sind.

Mitglied im COE kann jede Chorvereinigung sowie jeder eingetragene Verein sein, welche die Bestrebungen des COE und des Chorgesangs unterstützt.

Über die Aufnahme einer Vereinigung/eines Vereins entscheidet das Präsidium des COE im Einvernehmen mit dem SSB. Der Antrag ist schriftlich an den COE zu richten, der das Einvernehmen des SSB einholt.

Das Ausscheiden eines Vereins aus dem SSB hat auch das Ausscheiden aus dem COE zur Folge. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung ist nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung ist an das Präsidium des COE zu richten.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und kann erfolgen, wenn das Mitglied der Satzung des COE oder der des SSB zuwiderhandelt, oder Bestrebungen verfolgt, die den Interessen des Deutschen Chorverbandes, des SSB oder des COE widersprechen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von einem Monat zu geben. Der Beschluss des Präsidiums, durch welchen das Mitglied ausgeschlossen wird, ist diesem mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen und zu begründen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des COE zu. Macht das ausgeschlossene Mitglied von diesem Berufungsrecht keinen Gebrauch, ist der Ausschluss endgültig, ebenso, wenn die Hauptversammlung den Ausschluss bestätigt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des COE wird von seinen Mitgliedern ein Beitrag erhoben. Über dessen Höhe entscheidet die Hauptversammlung. Der Beitrag wird jeweils für ein volles Geschäftsjahr erhoben; eine anteilige Erstattung beim Ausschluss oder Austritt eines Mitglieds erfolgt nicht.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gehalten, die Anzahl der aktiven und fördernden Chormitglieder nach Kräften zu steigern oder zu erhalten und darüber jährlich dem COE schriftlich oder über Datenaustausch zu berichten. Die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sollen per Lastschrift-Verfahren eingezogen werden.

Alle Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Deutschen Chorverbandes, des SSB und des COE zu fördern und nach Möglichkeit an deren Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Der COE hat folgende Organe:

Die Hauptversammlung

Das Präsidium

§ 6 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (HV) setzt sich aus den Delegierten oder Vereinsvorständen der Mitglieder zusammen.

Die HV hat folgende Aufgaben :

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Präsidiums
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen für den COE und den SSB
- Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums
- Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der beiden Rechnungsprüfer
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Auflösung des COE

Im Übrigen ist die HV für alle Entscheidungen und Tätigkeiten zuständig, die nicht durch diese Satzung oder durch Beschluss der HV einem anderen Gremium des COE übertragen sind.

Die HV soll spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Die schriftliche Einladung an die Mitgliedsvereine erfolgt mindestens drei Wochen vor der HV unter Angabe von Ort, Tagesordnung und Uhrzeit. Anträge an die HV müssen, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der HV dem Präsidenten schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene HV ist unabhängig von der Zahl der Vorstände oder Delegierten bzw. der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Stimmberechtigung der Mitglieder errechnet sich wie folgt:

- Bis zu 50 aktive Sänger/innen: 1 Stimme
- 51 bis 100 aktive Sänger/innen: 2 Stimmen
- über 101 aktive Sänger/innen: 3 Stimmen

Das Stimmrecht wird durch die Vorstände der Mitglieder oder deren Delegierte ausgeübt, wobei auf einen Vorstand oder Delegierten alle Stimmen des Mitglieds übertragen werden können. Mitglieder, die keine Delegierten zur HV entsenden, können sich nicht vertreten lassen.

Beschlussfassungen erfolgen offen und mit einfacher Mehrheit, von Satzungsänderungen und der Entscheidung über die Auflösung des Vereins abgesehen. Auf Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Eine außerordentliche HV ist einzuberufen, wenn dies beim Präsidium von mindestens 1/3 der Mitglieder des Verbandes beantragt oder vom Präsidium beschlossen wird.

§ 7 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Stellvertreter des Präsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Chormeister
- dem Stellvertreter des Chormeisters
- dem Pressereferenten
- dem Frauenreferenten
- dem Jugendreferenten
- bis zu sechs Beisitzern

Bei der Wahl von Frauen gelten die Aufgabenbezeichnungen - wie auch sonst in dieser Satzung - in ihrer weiblichen Form.

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtsperiode aus, wählt das Präsidium aus seiner Mitte einen Nachfolger, der zusätzlich die Aufgaben des ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl übernimmt. Alternativ dazu kann das Präsidium für diese Funktion bis zur Neuwahl eine andere Person wählen, die einem der Mitglieder des COE als Mitglied angehören muss.

Das Präsidium führt die Beschlüsse der HV aus und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nach dieser Satzung oder durch Beschlüsse der HV nicht diese selbst zuständig ist. Es erstellt insbesondere den Rechenschafts- und Kassenbericht und bestätigt den von der Chorjugend des Verbandes gewählten Jugendreferenten. Das Präsidium wählt den Chormeister des Verbandes und dessen Stellvertreter.

§ 8 Wahl des Präsidiums

Das Präsidium wird von der HV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt dergestalt, dass in einem Jahr der Präsident und der Schatzmeister, im darauffolgenden Jahr der stellvertretende Präsident und der Schriftführer gewählt werden. Der Frauenreferent wird im Jahr der Wahl des Präsidenten gewählt. Der Pressereferent wird im Jahr der Wahl des stellvertretenden Präsidenten gewählt. Bis zu drei Beisitzer werden im Jahr der Wahl des Präsidenten, bis zu drei weitere Beisitzer im Jahr der Wahl des stellvertretenden Präsidenten gewählt.

Die gewählten Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl für Ihre Funktion im Amt.

Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Stellt sich nur eine Person für ein Amt zur Wahl, kann die HV offen wählen, es sei denn, ein anwesender Abstimmungsberechtigter widerspricht. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Präsidiums sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Versammlungsleitung und Vertretung des Vereins

Der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leiten die Sitzungen des Präsidiums und der HV. Beide vertreten den COE gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Kassengeschäfte. Er führt Zahlungen für den COE nach den Beschlüssen des Präsidiums aus und nimmt die Einnahmen des COE entgegen.

Er führt die Buchführung des COE verantwortlich und führt einen Kassenabschluss zu Ende eines Geschäftsjahres durch. Er hat eine geordnete Buchführung stets zur Prüfung durch die Rechnungsprüfer bereit zu halten und legt der HV nach Beschlussfassung durch das Präsidium den jährlichen Kassenbericht vor. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über alle Sitzungen des Präsidiums und der HV Protokolle an, die von ihm und dem jeweiligen Sitzungsleiter unterzeichnet werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die von der HV für 2 Jahre gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Tätigkeit des Schatzmeisters und überprüfen diese mindestens einmal jährlich. Darüber berichten sie in der jährlichen HV. Sie sind berechtigt, jederzeit zusätzliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie können auch vom Präsidenten oder vom Präsidium jederzeit mit einer außerordentlichen Kassenprüfung beauftragt werden.

§ 13 Verwaltung und Verwendung des Vermögens

Mittel des COE dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Verbandes. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des COE

Die Auflösung des COE bedarf eines Beschlusses einer ordentlichen oder außerordentlichen HV. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder des Verbandes vertreten und kann deshalb über einen Antrag auf Auflösung des COE nicht entschieden werden, ist eine zweite, außerordentliche HV innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle bedarf der Beschluss über die Auflösung einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. In beiden Fällen ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.

§ 15 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des COE

Das Vermögen des COE darf nicht in seiner Gesamtheit veräußert oder zu anderen als den in § 2 genannten Zwecken verwendet werden. Bei Auflösung des COE, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vermögen dem Schwäbischen Sängerbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung kultureller Betätigungen. Darüber entscheidet die Hauptversammlung, die nach § 14 dieser Satzung die Auflösung des COE beschließt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 16 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten durch eine ordentliche oder außerordentliche HV geändert werden. Das Präsidium ist gehalten, Satzungsänderungen vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Das Präsidium wird beauftragt, Satzungsänderungen in eigener Zuständigkeit zu beschließen und zum Vereinsregister anzumelden, die zur Beseitigung von Satzungsängeln erforderlich sind. Das Präsidium wird in der nächsten, auf die solchermaßen erfolgte und zur Eintragung beantragte Satzungsänderung der Hauptversammlung hierüber berichten.

**§ 17
Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der HV des COE vom 06.03.2004 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.08.1995 außer Kraft.

Reichherzer
Sitzungsleiter

Rudi Oechsler.
stellv. Präsident